

## 154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

# Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle) 1995 geändert wird

Im Zuge der Beratungen über den Antrag 203/A der Abgeordneten Georg Schwarzenberger, Harald Hofmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995) hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der Abgeordneten Harald Hofmann und Georg Schwarzenberger mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle) 1995 geändert wird, zum Inhalt hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

Seit 1. Jänner 1995 ist Österreich Mitglied der EU. Die Aufrechterhaltung der die Vermahlungstätigkeit österreichischer Mühlen einschränkenden Regelungen des MSTVG würde zu einer schweren Benachteiligung der österreichischen Mühlenwirtschaft gegenüber der Konkurrenz aus den übrigen EU-Staaten führen. Es sollen daher diese einschränkenden MSTVG-Bestimmungen mit dem Beitritt zur EU außer Kraft treten. Die entsprechenden Änderungen durch die geplante MSTVG-Novelle 1995 sollen aber so gefaßt werden, daß es der AMA als Vollzugsbehörde möglich ist, die Erfüllung der den Mühleninhabern bis zum EU-Beitritt auferlegten Zahlungsverpflichtungen auch nach dem EU-Beitritt zu verlangen, die entsprechenden Gelder einzuheben und dem Gesetz entsprechend zu verwenden.

Weiters sollen die im § 18 MSTV angeführten, vom Außerkrafttreten des MSTVG ausgenommenen Bestimmungen um § 5 Abs. 8 erster und zweiter Satz erweitert werden, damit auch nach Ablauf des 31. Dezember 1995 Maßnahmen zur Vermeidung oder Linderung wirtschaftlicher oder sozialer Härten für die von Strukturveränderungen oder Stilllegungen betroffenen Mühlenarbeitnehmer getroffen werden können.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ing. Mathias Reichhold, Harald Hofmann, Rudolf Schwarzböck, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Ing. Gerulf Murer, Mag. Reinhard Firlinger, Matthias Achs, Peter Leitner, Josef Schrefel, Anna Elisabeth Aumayr, Peter Leitner und Andreas Wabl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige **✓** Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 03 24

**Sophie Bauer**  
Berichterstatlerin

**Georg Schwarzenberger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle) 1995 geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

Das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 381/1992, in der Fassung der MSTVG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 2c und 2d entfallen.

2. Dem § 2a, dem § 2b und dem § 2c wird jeweils folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in den voranstehenden Absätzen festgelegten Pflichten der Mühleninhaber bestehen nur für jene Sachverhalte, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die voranstehenden Absätze sind nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Meldepflicht der Mühleninhaber gemäß Abs. 1 besteht nur für jene Sachverhalte, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

5. Dem § 4a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die voranstehenden Absätze sind nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

6. Dem § 4b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die voranstehenden Absätze sind nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

## 154 der Beilagen

3

7. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Beiträge und Zahlungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind von Mühleninhabern nur für jene diesen Beiträgen und Zahlungen zugrundeliegenden Sachverhalte zu leisten, die vor dem 1. Jänner 1995 verwirklicht wurden.“

8. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 7 und Abs. 8 erster und zweiter Satz, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

**Artikel III**

(1) Art. II tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 18 Abs. 6 und 7 MSTVG.